

Satzung des Sportanglervereins Hodenhagen e. V. von 1936

Inhaltsverzeichnis des Satzung des SAV

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2	Vereinszweck.....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Mitgliedschaftsrechte.....	2
§ 5	Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Verfahren bei Ausschluß aus dem Verein.....	3
§ 7	Fischereierlaubnis.....	3
§ 8	Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 9	Jahresmitgliederversammlung.....	4
§ 10	Weitere Mitgliederversammlungen.....	4
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 12	Versammlungsniederschriften.....	5
§ 13	Vorstand.....	5
§ 14	Kassenführung.....	6
§ 15	Jugendliche.....	6
§ 16	Verhältnis zu anderen Vereinen.....	6
§ 17	Auflösung oder Aufhebung des Vereins.....	6
§ 18	Ehrengericht.....	7

Jugendordnung

§ 1	Förderung der Jugendarbeit.....	8
§ 2	Zweck der Jugendarbeit.....	8
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 4	Ende der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.....	8
§ 5	Fischereierlaubnis.....	8
§ 6	Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 7	Jahresmitgliederversammlung.....	9

Gewässerordnung

1.	Allgemeines.....	10
2.	Wer den Fischfang ausübt, muß:.....	10
3.	Nicht erlaubt ist:.....	10
4.	Mindestmaße und Schonzeiten.....	11
5.	Ergänzende Bestimmungen.....	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen, Sportanglerverein Hodenhagen e. V. von 1936“. Er hat seinen Sitz in Hodenhagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in 29664 Walsrode unter der Nr. 256 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Angelns. Er dient durch Hege und Pflege des Fischbestandes in seinen Gewässern und der an diesen beheimateten Flora und Fauna der Allgemeinheit und den Interessen seiner Mitglieder. Diesen gibt er mit der Möglichkeit zur Ausübung des Angelns Gelegenheit zur Erholung und Gesunderhaltung.

Zur Erfüllung seines Zwecks hat der Verein insbesondere:

- Seine Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung anzuhalten.
- Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben. Seine Gewässer ordnungsgemäß zu bewirtschaften, sich für den Erhalt des Fischbestandes einzusetzen, den Lebensbedingungen der Fische schädliche Einflüsse abzuwehren und Bestrebungen des Umwelt- und Naturschutzes zu unterstützen.
- Das Wissen seiner Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten.
- Den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu fördern und die Interessen der Angelfischer insgesamt der Öffentlichkeit näherzubringen und ihr gegenüber zu vertreten.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung abgelegt hat, sowie dem Vereinszweck zu dienen bereit ist.
- Fördermitglied kann jeder werden. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet kein Angel- und kein Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft Jugendlicher regelt die Jugendordnung.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Für einen begrenzten Zeitraum kann jedes Mitglied die passive Mitgliedschaft beantragen. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in allen Versammlungen und können den Rat des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch den Tod des Mitglieds.
- Durch eine schriftliche Austrittserklärung. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30.09. des Jahres beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

- Durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn es:
- Vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt.
- In seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszwecks bietet.
- Wenn es seinen Beitrag innerhalb des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) nicht entrichtet hat.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein kann das ehemalige Mitglied gegenüber dem Verein keine Ansprüche mehr geltend machen. Vereinspapiere, dem Verein gehörende Geräte etc. sind umgehend an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Wird auf Ausschluss erkannt, ruhen mit sofortiger Wirkung sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Ein Mitglied, gegen das auf Ausschluss nach § 5 Nr. 3 a oder b erkannt wurde, kann innerhalb von 14 Tagen seit Mitteilung der Entscheidung, mittels eingeschriebenen Briefes, Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Beschuldigten das Ehrengericht des Vereins. Das Ehrengericht kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben, mildern oder bestätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vorstandsbeschluss gültig. Erfolgt kein Widerspruch, wird der Beschluss des Vorstands mit Ablauf der vierzehntägigen Frist unanfechtbar.

§ 7 Fischereierlaubnis

Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet die Angelerlaubnis für alle Vereinsgewässer. Die Fischereierlaubnis kann durch Vorstandsbeschluss erweitert oder eingeschränkt werden. Erweiterungen und Beschränkungen der Fischereierlaubnis können (örtlich) für alle einzelnen Vereinsgewässer, (sachlich) für die Vorschrift oder das Verbot bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden und (zeitlich) für die Dauer oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Die Fischereierlaubnis für Jugendliche ist in der Jugendordnung geregelt.

Um wirtschaftliche Interessen beim Angelfischen auszuschließen, ist der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ausnahmslos untersagt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die für die Angelfischerei geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Gewässer, der Vereinsanlagen und des Vereinseigentums jährlich einen Arbeitsdienst abzuleisten.

Hiervon befreit sind:

- Rentner und Pensionäre vom vollendeten 65. Lebensjahr
- Erwerbsunfähige
- Passive Mitglieder und Fördermitglieder.

Über den Umfang des Arbeitseinsatzes beschließt der Vorstand. Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes wird von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.

Ein neu eingetretenes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) und daneben den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr in einer Summe bis zum 01.02 zu zahlen.

Verdiente Mitglieder die das 70ste Lebensjahr vollendet haben, können per Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden, wenn sie bereits 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Fischerprüfung nach den gültigen Bestimmungen abzulegen. Sonderregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Jahresmitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Er hat die Einladungen hierzu mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt an jedes Mitglied zu versenden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Anträge zur Tagesordnung, die der Beschlussfassung auf der Jahresmitgliederversammlung bedürfen, müssen von den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor diesem Termin schriftlich vorgelegt werden. Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.

Der Jahresmitgliederversammlung ausschließlich vorbehalten ist die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung davon abhängig, dass diese Punkte auf der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben sind. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden und ordnungsgemäß geladenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit.

Der Vorstand hat der Jahresmitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die Jahresmitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr.

Sie hat, sofern die Amtsdauer des Vorstandes abgelaufen ist, einen neuen Vorstand und weiter die Kassenprüfer zu wählen. Die Jahresmitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren fest.

§ 10 Weitere Mitgliederversammlungen

Neben der Jahresmitgliederversammlung können vierteljährlich weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Diese dienen der Erörterung aktueller Vereinsangelegenheiten, sie sollen den Zusammenhalt unter den Mitgliedern fördern. Darüber hinaus soll durch Vorträge usw. das Wissen der Mitglieder über Vorgänge im und am Wasser vertieft werden. Termine für diese Mitgliederversammlungen werden mit dem Terminkalender bekanntgegeben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei wichtigen Angelegenheiten können auch außerordentliche Jahresmitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von wenigstens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufung kann erfolgen wenn:

- Der Vorstand dies für erforderlich hält.
- Mindestens 25 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen.
- Mindestens 5 Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen.

§ 12 *Versammlungsniederschriften*

Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Versammlungsniederschriften sind vom 1. Vorsitzenden oder vom Protokollführer abzuzeichnen. Die Niederschriften der Jahresmitgliederversammlung sind auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung zu verlesen oder in schriftlicher Form den Mitgliedern vorzulegen.

§ 13 *Vorstand*

An der Spitze des Vorstandes steht der „Erste Vorsitzende“ des Vereines. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Für den Fall dass der 1. Vorsitzende sein Amt nicht wahrnehmen kann, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder die Vereinsinteressen nach außen und innen nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie bilden den Vorstand und können nur aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Kassenwart
- 1. Schriftführer

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 1. Sportwart
- 1. Jugendwart
- 1. Arbeitswart
- 1. Gewässerwart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 2. Schriftführer
- 2. Kassenwart
- 2. Jugendwart
- 2. Gewässerwart
- 3. Gewässerwart
- 2. Sportwart
- 2. Arbeitswart
- 3. Arbeitswart

Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. In geraden Jahren wird der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer jeweils der 1. Gewässer-, Arbeits-, Jugend- und Sportwart sowie der 1. Beisitzer gewählt. In ungeraden Jahren wird der 2. Vorsitzende und alle weiteren Vertreter gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb dieser Amtszeit aus, wird abweichend hiervon die Nachfolge geregelt. Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können nur auf einer Vorstandssitzung gefasst werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit.

§ 14 Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn ihm eine Zahlungsanweisung des 1. Vorsitzenden vorliegt. Hat er Zweifel an ihrer Berechtigung, so kann er die Zahlung zurückhalten und die nächste Vorstandssitzung anrufen. Die Kasse ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden zur Einsicht vorzulegen. Der 1. Vorsitzende und die Kassenprüfer können auch außer diesem Termin Einsicht in die Bücher verlangen. Am Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassenwart eine Jahresabrechnung aufzustellen. Diese ist zunächst von den von der vorhergehenden Jahresmitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen. Die Jahresabrechnung und der Prüfungsbericht sind auf der Jahresmitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 15 Jugendliche

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 16 Verhältnis zu anderen Vereinen

Der SAV verpflichtet sich mit allen anderen Fischereivereinen freundschaftlich zusammenzuarbeiten. Mitgliedern anderer organisierter Vereine kann insbesondere eine zeitlich beschränkte Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer (Gastkarte) erteilt werden, die ihrem Umfang nach nicht größer sein darf als die der eigenen Mitglieder. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse trifft der Vorstand, darunter fallen auch Fischereierlaubnisse für Gäste aus dem Ausland oder anderen Verbänden.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hodenhagen, die es ausschließlich für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat. Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Ehrengericht

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus:

- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer und
- drei aus der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Neufassung der Satzung wurde am 23.02.2016 von der Jahresmitgliederversammlung angenommen und vom Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen

Jugendordnung des Sportanglervereins Hodenhagen

§ 1 *Förderung der Jugendarbeit*

Der Sportanglerverein Hodenhagen hat eine Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe stellt keinen eigenen Verein dar. Sie ist eine Sparte des Vereins und dient der Förderung der Jugendarbeit.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist Walsrode.

§ 2 *Zweck der Jugendarbeit*

Zur Erfüllung seines Zweckes bei der Jugendarbeit hat der Verein insbesondere:

- Seine jugendlichen Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung anzuhalten.
- Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben.
- Das Wissen seiner jugendlichen Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und sie in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

§ 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

Jugendliche können Mitglied werden, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet haben und ihr gesetzlicher Vertreter dem Eintritt in den Verein schriftlich zustimmt. Sie haben Stimmrecht im Bereich der Jugendgruppe sofern nicht Fragen der Vereinssatzung und der Gewässerordnung betroffen sind.

§ 4 *Ende der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe*

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit der Vollendung des 18 Lebensjahres. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Mitglied der Jugendgruppe automatisch in die Erwachsenengruppe übernommen. Für das Übernahmejahr gilt der Beitrag für Jugendliche.
- Durch eine schriftliche Austrittserklärung. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30.09. des Jahres beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- Durch Ausschluss aus dem Verein, §5 der Satzung gilt auch für die Mitglieder der Jugendgruppe.

§ 5 *Fischereierlaubnis*

Jugendliche Mitglieder dürfen, soweit sie nicht die Fischerprüfung abgelegt und das 14 Lebensjahr vollendet haben, nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit Sportfischerprüfung mit 3 Angeln auf Friedfische angeln. Dies dient zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.

Um wirtschaftliche Interessen beim Angelfischen auszuschließen, ist der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ausnahmslos untersagt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die für die Angelfischerei geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Über den Umfang eines Arbeitseinsatzes, der nur die Pflege der Gewässer und der Uferregion der Vereinsgewässer beinhalten darf, beschließen die Jugendwarte, die den Einsatz auch leiten. Für die Tätigkeiten sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes maßgebend.

Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr in einer Summe zu zahlen. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und Umlagen ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist zu Anfang des Jahres, spätestens bis zum 01.04. zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulegen.

§ 7 Jahresmitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Jugendwart einzuberufen. Er hat die Einladungen hierzu mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt an jedes Mitglied zu versenden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Die Neufassung der Jugendordnung wurde am 23.02.2016 von der Jahresmitgliederversammlung beschlossen

Gewässerordnung des Sportanglervereins Hodenhagen

1. Allgemeines

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort eingezogen werden.

2. Wer den Fischfang ausübt, muss:

- einen Mitgliedsausweis eines Fischereivereines und den Fischereierlaubnisschein des Vereins für das zu befischende Gewässer bei sich führen. Er muss diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen. Die Fischereiaufseher sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen. Den berechtigten amtlichen Aufseher steht dieses Recht ebenfalls zu.
- Erlaubt sind drei Handangeln, davon höchstens zwei als Raubfischangel. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei der Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein.
- Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden.
- Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

- Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.
- Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.
- Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, sollte die Polizei unterrichtet werden.

3 Nicht erlaubt ist:

- die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in greifbarer Nähe sein.
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln zu benutzen oder Köder auszuschwimmen.
- die Benutzung von Zwillings- oder Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken an der Friedfischangel.
- Während der Raubfischschonzeit die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch oder Fetzenköder.
- der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen.
- die Verwendung von Fischkörben, Reusen und Aalschnüren
- Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe) Hecht, Karpfen, Nase, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schleie, Stör, Zander und alle Salmoniden als Köderfische zu verwenden.
- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben.
- Biotopveränderungen durch das Einbringen nicht heimischer Tiere und Pflanzen.
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen oder Parkplätzen, ohne die entsprechende Berechtigung sichtbar im Auto auszulegen

4 Mindestmaße und Schonzeiten

- Änderungen der Mindestmaße und Schonzeiten, die über den gesetzlich festgelegten Mindestrahmen hinausgehen, werden jährlich bekanntgegeben.
- Für Köderfische gelten keine Mindestmaße.
- Untermaßige oder mit einem Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen.

5 Ergänzende Bestimmungen

Fangmeldung:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem Vordruck bis zum 20. Januar des folgenden Jahres ein wahrheitsgemäß ausgefülltes Fangergebnis abzugeben. Später oder nicht abgegebene Fangmeldungen können mit einem Bußgeld belegt werden.

Diese Gewässerordnung ist am 23.02.2016 von der Jahresmitgliederversammlung genehmigt worden.

N.Singpiel

P.Radschuweit

Schriftführer

1. Vorsitzender